

Beschlussempfehlung

Hannover, den 16.03.2022

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9483

Berichterstattung: Abg. Markus Brinkmann (SPD)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/9483 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 2837/03/18 für erledigt zu erklären.

Gerald Heere
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9483

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Gesetz
zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes

Artikel 1

Das Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Erster Abschnitt“ wird gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich, Allgemeines

¹Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Land Niedersachsen für die Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie für ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. ²Für Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die §§ 2 bis 8, 10, 11 Abs. 6 und die §§ 12 bis 15 entsprechend.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 Buchst. a wird jeweils das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) in einem Prozentsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Erhebt eine Kirchensteuerberechtigte von einer kirchenangehörigen Person Kirchensteuer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Kirchgeld nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4, so sind

Gesetz
zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes

Artikel 1

Das Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich_____

¹Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Land Niedersachsen für die Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie für ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. ²Für Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die **nachfolgenden Regelungen mit Ausnahme des § 11 Abs. 1 bis 5** entsprechend.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchst. a _____ wird _____ das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt **und nach dem Wort „Einkommensteuer“ wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)“ eingefügt.**

aa/1) In Nummer 2 Buchst. a wird das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
 - bb) *unverändert*
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Erhebt eine **steuerberechtigte Religionsgemeinschaft** von einer kirchenangehörigen Person Kirchensteuer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Kirchgeld nach Absatz 1

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9483

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

die Kirchensteuer und das Kirchgeld aufeinander anzurechnen. ²Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag (§ 13 a) ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. ³Im Übrigen ist in den Steuerordnungen (Absatz 1) zu bestimmen, inwieweit Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art anzurechnen sind.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Vomhundert-satz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Die Absätze 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichnete Kirchensteuer kann von der kirchenangehörigen Person

1. als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer insoweit erhoben werden, als sie Eigentümerin von Grundbesitz im Bezirk ihrer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft ist,
2. als Ortskirchensteuer insoweit erhoben werden, als sie Eigentümerin von Grundbesitz im Bezirk einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes ist, die oder der zu ihrer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft gehört.

(6) Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bezeichnete Kirchensteuer darf nur von einer kirchenangehörigen Person erhoben werden, die selbst oder deren Ehegatte eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen hat.

(7) ¹In Steuerordnungen (Absatz 1) kann bestimmt werden, dass ein Kirchgeld vom Grundbesitz (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4) von der kirchenangehörigen Pächterin oder dem kirchenangehörigen Pächter des Grundbesitzes erhoben wird. ²Absatz 5 gilt entsprechend. ³Das Kirchgeld darf von der Pächterin oder dem Pächter nicht erhoben werden, soweit

Satz 2 Nr. 4, so sind die Kirchensteuer und das Kirchgeld aufeinander anzurechnen. ²Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag (§ 13 a) ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. ³Im Übrigen ist in den Steuerordnungen (Absatz 1) zu bestimmen, inwieweit Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art anzurechnen sind.“

- c) *unverändert*

- d) Die Absätze 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(5) *unverändert*

(6) *unverändert*

(7) ¹In Steuerordnungen (Absatz 1) kann bestimmt werden, dass ein Kirchgeld vom Grundbesitz (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4) von der kirchenangehörigen Pächterin oder dem kirchenangehörigen Pächter des Grundbesitzes erhoben wird. ²Absatz 5 gilt entsprechend. ³Das Kirchgeld darf von der Pächterin oder dem Pächter nicht erhoben werden, soweit

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9483

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

eine Kirchensteuerberechtigte ein solches Kirchgeld oder eine Kirchensteuer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 für den gepachteten Grundbesitz von dessen Eigentümerinnen oder Eigentümern erhebt.

(8) Bei mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem gewöhnlichem Aufenthalt einer kirchenangehörigen Person darf die Kirchensteuer nicht den Betrag übersteigen, den die kirchenangehörige Person bei Heranziehung an dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte; Absatz 5 und die §§ 12 und 13 bleiben unberührt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Kirchenangehörige, der seinen“ durch die Worte „die kirchenangehörige Person, die ihren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem

1. die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft wirksam geworden ist,
2. der Übertritt von einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft wirksam geworden ist oder
3. der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet worden ist,

jedoch nicht vor Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „bei Tod“ durch die Worte „im Todesfall“ ersetzt.

eine **steuerberechtigte Religionsgemeinschaft** ein solches Kirchgeld oder eine Kirchensteuer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 für den gepachteten Grundbesitz von dessen Eigentümerin__ oder Eigentümer_ erhebt.

(8) *unverändert*

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

b) **Die Absätze 2 und 3 erhalten** folgende Fassung:

„(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem

1. die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft wirksam geworden ist,
2. der Übertritt von einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft wirksam geworden ist oder
3. der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet worden ist,

jedoch nicht vor Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht._

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem

1. **der Todesfall eingetreten ist,**
2. **die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9483

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- bb) In Nummer 4 werden die Worte „bei Wegzug“ durch die Worte „bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts“ ersetzt.
5. In § 4 Satz 2 werden die Worte „Der Kirchenangehörige“ durch die Worte „Die kirchenangehörige Person“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch die Worte „§ 152 der Abgabenordnung (Verspätungszuschlag) sowie die“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Steuer vom Einkommen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) und als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Die in einem Prozentsatz der Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) ist nach der Einkommensteuer der kirchenangehörigen Person zu bemessen. ²Bei Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer ist die in Satz 1 genannte Kirchensteuer nach der Einkommensteuer des jeweiligen Ehegatten zu
3. **der Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft wirksam geworden ist oder**
4. **der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgegeben worden ist.“**
5. § 4 _____ **wird wie folgt geändert:**
- a) **In Satz 1 werden die Worte „Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband“ durch die Worte „steuerberechtigten Religionsgemeinschaft“ ersetzt.**
- b) In Satz 2 werden die Worte „Der Kirchenangehörige“ durch die Worte „Die kirchenangehörige Person“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Steuer vom Einkommen _____ und als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist § 51 a **ESTG** in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“
- c) *unverändert*
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Die in einem Prozentsatz der Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) ist nach der Einkommensteuer der kirchenangehörigen Person zu bemessen. ²Bei Einzelveranlagung **von** Ehegatten zur Einkommensteuer ist die in Satz 1 genannte Kirchensteuer nach der Einkommensteuer des **betreffenden** Ehegatten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9483

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

bemessen. ³Für die Zusammenveranlagung von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gelten zudem die Absätze 3 bis 5.

(3) Gehören Ehegatten im Fall des Absatzes 2 Satz 3 derselben Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer nach der Einkommensteuer beider Ehegatten.

(4) ¹Gehören Ehegatten im Fall des Absatzes 2 Satz 3 verschiedenen Landeskirchen, Diözesen oder anderen Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer für jeden Ehegatten nach der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten. ²Erhebt im Fall des Satzes 1 nur die Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft eines der Ehegatten die Kirchensteuer in einem Prozentsatz der Einkommensteuer, so gilt für diesen Ehegatten Absatz 5 entsprechend.

(5) ¹Gehört nur ein Ehegatte im Fall des Absatzes 2 Satz 3 einer steuererhebenden Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt, wobei zur Feststellung dieses Anteils die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommenssteuerbeträge aufzuteilen ist, die sich bei Anwendung des § 32 a Abs. 1 EStG auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden. ²Für die Ermittlung der Summe der Einkünfte gilt § 51 a Abs. 1 bis 2 a EStG entsprechend. ³Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d Abs. 1 EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, so bleiben die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Berechnung des Satzes 1 unberücksichtigt. ⁴Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist der oder dem kirchensteuerpflichtigen Beteiligten mit dem auf sie oder ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.“

zu bemessen. ³_____ **Bei** Zusammenveranlagung von _____ Ehegatten gelten _____ die Absätze 3 bis 5.

(3) *unverändert*

(4) ¹Gehören Ehegatten im Fall des Absatzes 2 Satz 3 verschiedenen Landeskirchen, Diözesen oder anderen Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer für jeden Ehegatten nach der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten. ²Erhebt im Fall des Satzes 1 nur die Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft eines der Ehegatten die Kirchensteuer in einem Prozentsatz der Einkommensteuer, so gilt für **die Bemessung der Kirchensteuer** dieses Ehegatten Absatz 5 entsprechend.

(5) ¹Gehört nur ein Ehegatte im Fall des Absatzes 2 Satz 3 einer steuererhebenden Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten, der auf den **kirchensteuerpflichtigen** Ehegatten entfällt, wobei zur Feststellung dieses Anteils die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommenssteuerbeträge aufzuteilen ist, die sich bei Anwendung des § 32 a Abs. 1 EStG auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden. ²Für die Ermittlung der Summe der Einkünfte gilt § 51 a Abs. 1 bis 2 a EStG entsprechend. ³Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d Abs. 1 EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, so bleiben die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Berechnung des Satzes 1 unberücksichtigt. ⁴Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist _____ dem kirchensteuerpflichtigen **Ehegatten** mit dem auf _____ ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9483

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die in einem Prozentsatz der Vermögensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) ist Bemessungsgrundlage die Vermögensteuer der kirchenangehörigen Person.“

c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die in einem Prozentsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a) ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz der kirchenangehörigen Person festgesetzt worden sind.“

8. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a
Bemessung der Kirchensteuer bei nicht
ganzjähriger Kirchensteuerpflicht

(1) Beginnt die Kirchensteuerpflicht später als die Einkommensteuerpflicht oder endet sie im Laufe des Veranlagungszeitraums früher als diese, so ist der Berechnung der Kirchensteuer die volle für diesen Veranlagungszeitraum maßgebliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen; von dem sich danach ergebenden Steuerbetrag ist ein Anteil in Zwölfteln zu bilden, welcher der Zahl der Kalendermonate entspricht, für welche die Kirchensteuerpflicht bestanden hat.

(2) Liegt einer der Fälle des § 7 Abs. 3 bis 5 nicht während des gesamten Veranlagungszeitraums vor, so sind die nach § 7 Abs. 3 bis 5 maßgebenden Bemessungsgrundlagen der Festsetzung der Kirchensteuer jeweils anteilig mit einem Zwölftel für jeden Kalendermonat zugrunde zu legen, in dem

b) Absatz 6 **wird wie folgt geändert:**

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹_____ Die in einem Prozentsatz der Vermögensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) ist _____ **nach der** Vermögensteuer der kirchenangehörigen Person **zu bemessen.**“

bb) **In Satz 2 werden die Worte „Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder demselben Kirchengemeindeverband“ durch die Worte „steuerberechtigten Religionsgemeinschaft“ ersetzt.**

c) *unverändert*

8. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a
Bemessung der Kirchensteuer bei nicht
ganzjähriger Kirchensteuerpflicht

(1) Beginnt die Kirchensteuerpflicht _____ **bei bestehender** Einkommensteuerpflicht oder endet sie **bei fortbestehender Einkommensteuerpflicht** im Laufe des Veranlagungszeitraums _____, so ist _____ **die Kirchensteuer als Steuer vom Einkommen und als besonderes Kirchgeld nach der** _____ vollen für diesen Veranlagungszeitraum maßgebenden Bemessungsgrundlage _____ zu **berechnen**, _____ **jedoch nur anteilig mit einem Zwölftel_ des sich** danach ergebenden **Kirchensteuerbetrags** _____ **für jeden** Kalendermonat_ _____ **des Bestehens der** Kirchensteuerpflicht **festzusetzen.**

(2) Liegt **eine konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe im Sinne** des § 7 Abs. 3, 4 **oder** 5 nicht während des gesamten Veranlagungszeitraums vor, so sind die nach § 7 Abs. 3, 4 **oder** 5 maßgebenden

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9483

eine konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe im Sinne des § 7 Abs. 3, 4 oder 5 bestanden hat.“

9. In § 8 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Worte „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt und das Wort „Vomhundertsatz“ wird durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bekanntnis“ die Worte „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Bemessungsgrundlagen der Festsetzung der Kirchensteuer jeweils anteilig mit einem Zwölftel für jeden Kalendermonat zugrunde zu legen, in dem eine konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe im Sinne des § 7 Abs. 3, 4 oder 5 bestanden hat.“

9. _____ § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder desselben Kirchengemeindeverbandes“ durch das Wort „Religionsgemeinschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

- 9/1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Landeskirchen, Diözesen, anderen Religionsgemeinschaften, Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden“ durch die Worte „steuerberechtigten Religionsgemeinschaften“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „des Steuerberechtigten“ durch die Worte „der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden _____ die Worte „bei dem Arbeitnehmer, der“ durch die Worte „bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer, die oder der“ _____ und das Wort „Vomhundertsatz“ _____ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Arbeitnehmerin oder“ **und nach dem Wort „von“ die Worte „ihrem oder“** eingefügt.
- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9483

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „gewöhnlichen Aufenthalts“ die Worte „der Arbeitnehmerin oder“ und nach dem Wort „Kirchensteuer“ die Worte „dieser Arbeitnehmerin oder“ eingefügt und das Wort „Finanzamt“ wird durch das Wort „Betriebsfinanzamt“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Worte „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

11. *unverändert*

„§ 13

Erhebung oder Erstattung von Kirchensteuer
nach Durchführung des Kirchensteuerabzugs
vom Arbeitslohn

(1) Von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Arbeitslohn aus einer Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 EStG) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezogen haben, darf vorbehaltlich des Absatzes 2 insoweit Kirchensteuer vom Einkommen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) nicht erhoben werden, als ihnen Kirchensteuer von diesem Arbeitslohn abgezogen worden ist.

(2) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, denen bei ordnungsmäßiger Vornahme des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn Kirchensteuer nach einem höheren Kirchensteuersatz endgültig abgezogen worden ist, als sie bei Veranlagung zu der Kirchensteuer vom Einkommen an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu entrichten hätten, ist der Unterschiedsbetrag von der Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer erhebende Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft, der sie angehören oder zuletzt angehört haben, auf Antrag zu erstatten. ²Ist die Kirchensteuer nach einem niedrigeren Kirchensteuersatz abgezogen worden, so kann die Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer erhebende Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft den Unterschiedsbetrag im Wege der Veranlagung selbst nacherheben. ³§ 11 bleibt unberührt.“

12. § 15 a wird gestrichen.

12. **wird gestrichen**

13. Die Überschrift „Zweiter Abschnitt“ wird gestrichen.

13. *unverändert*

14. § 16 wird gestrichen.

14. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9483

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen*

15. Die Überschrift „Dritter Abschnitt“ wird gestrichen.

15. *unverändert*

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.

unverändert